

Trainingsfall 1

(in Anlehnung an BGE 103 IV 65)

Am Abend des 2. Januar trafen sich Adam Adler (A) und Boris Beyeler (B) in ihrem Stammlokal, wo sie erheblich Alkohol konsumierten. Im Laufe des Abends beschlossen sie, dass noch etwas "laufen" müsse, wobei sie an Schlägereien oder kleinere Raubüberfälle dachten. Zufällig hörten sie ein Gespräch am Nebentisch mit, wo sich zwei Männer über den Kauf eines Gebrauchtwagens unterhielten. Aus dem Gespräch ging hervor, dass einer der Männer (Willi Wernli, W) eine grössere Summe Geld abgehoben und bei sich hatte, um den Wagen am nächsten Tag gegen Barzahlung abzuholen. A und B beschlossen, dem Mann vor dem Lokal aufzulauern und von ihm eine Art „Schutzgebühr“ zu verlangen.

Als ein Mann (Carl Christen, C) das Lokal verliess, den sie irrtümlicherweise für W hielten, folgten sie ihm, sprachen ihn an einer dunklen, unübersichtlichen Stelle am Ufer der Aare an und forderten ihn mehrmals auf, Geld herauszurücken, andernfalls fliege er in die Aare. C weigerte sich, dieser Forderung nachzukommen. Weil C nicht bereit war, sich ihrem Willen zu beugen, schlug ihn A ins Gesicht. Durch C's Widerspenstigkeit fühlte sich der stark alkoholisierte A in seiner Ehre verletzt. Als C fliehen wollte, brachte ihn A mit einem Beinhaken zu Fall. Er versetzte ihm weitere Schläge, hob ihn schliesslich hoch und warf ihn über das Geländer der Böschung in Richtung Aare. A ging es hierbei ausschliesslich darum, „Mut zu beweisen“ und gemäss seines Ehrenkodexes seine Drohung wahr zu machen. Der Gedanke an die Möglichkeit, dass C ertrinken könnte, war ihm hingegen eher unangenehm.

Kurze Zeit konnte C sich von aussen am Geländer festhalten, musste es aber loslassen, als ihm A Fusstritte gegen die Hände versetzte. C rutschte die steile Böschung hinunter und tauchte im kalten Fluss mit ziemlich starker Strömung vollständig unter. Obwohl ein guter Schwimmer, konnte er sich angesichts seiner Verletzungen nur mit grösster Mühe einige Meter flussabwärts an einer Wurzel festhalten. Nachdem er sich etwas ausgeruht hatte, gelang es ihm nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen, sich mit letzter Kraft an Land zu retten. Dort blieb er bewusstlos in der eiskalten Januarnacht liegen. Erst am darauffolgenden Morgen wurde C von Spaziergängern gefunden, welche einen Notarzt alarmierten. Trotz der eingeleiteten Rettungsmassnahmen starb C im Krankenhaus an den Folgen der Unterkühlung. Ein Gutachten ergab, dass C allenfalls überlebt hätte, wäre er früher gefunden und wären sofort Rettungsmassnahmen ergriffen worden.

Prüfen Sie, ob A den objektiven und subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB erfüllt hat.

(Hinweis: Im vorliegenden Fall treffen keine besonderen Voraussetzungen der Art. 112 bis Art. 116 StGB zu)

Lösungsvorschlag Trainingsfall 1

A könnte den (objektiven und subjektiven) Tatbestand von Art. 111 StGB erfüllt haben, indem er den C in die eiskalte und reissende Aare gestossen hat.

(Hinweis: prüfen Sie nur jene Personen und Tatbestände, deren Prüfung verlangt ist. Im konkreten Fall ist z.B. eine Prüfung anderer Personen (Bsp. B) oder anderer Delikte gegen Leib und Leben, etwa der Tatbestand des Mordes, oder Delikte gegen das Vermögen nicht verlangt und würde daher nicht bewertet.)

Objektiver Tatbestand von Art. 111 StGB

Den objektiven Tatbestand der Tötung i.S.v. Art. 111 StGB erfüllt, wer den Tod eines Menschen verursacht, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Art. 111 StGB nachfolgenden Artikel zutrifft.

Der tatbestandsmässige *Erfolg* von Art. 111 StGB ist der Tod eines Menschen. Im vorliegenden Fall ist C verstorben, ein Erfolg somit eingetreten. Art. 111 StGB verlangt, dass der Täter durch seine *Handlung* den Tod des Menschen verursacht. A warf den C über das Geländer in Richtung der reissenden und eiskalten Aare und trat ihm auf die Finger als er sich noch festhalten wollte. Eine Tathandlung im Sinne von Art. 111 StGB liegt somit vor. Diese Handlung hat den Erfolg, den Tod des C, i.S. der *natürlichen Kausalität* verursacht, wenn das Verhalten des A nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiel. C wäre nicht an Unterkühlung gestorben, wenn A ihn nicht in die reissende und eiskalte Aare geworfen hätte. Natürliche Kausalität ist deshalb zu bejahen.

(Dass C bei schnellerer Rettung allenfalls nicht gestorben wäre, hat keinen Einfluss auf die natürliche Kausalität. Die rein hypothetischen Rettungsmassnahmen dürfen nicht berücksichtigt werden, bei der Prüfung der natürlichen Kausalität ist immer von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen.)

Fraglich ist, ob der Tod des C dem A auch unter der Voraussetzung der *adäquaten Kausalität* zugerechnet werden kann. Hiernach sind nur jene natürlichen Ursachen auch rechtlich erheblich, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Es liegt nicht ausserhalb jeder Lebenserfahrung, dass ein Mensch, der im Januar verletzt in einen eiskalten Fluss mit starker Strömung geworfen wurde, stirbt. Für einen hypothetischen einsichtigen Beobachter, der zudem über das Sonderwissen des A verfügte, dass C verletzt war, wäre nicht schlechthin undenkbar, dass C stirbt.

Der Umstand, dass C nicht im Fluss ertrank (was in der konkreten Situation dem ganz normalen Verlauf entspräche), sich vielmehr noch ans Ufer retten konnte, weil er ein besonders guter Schwimmer war, und danach an den Folgen der Unterkühlung starb, schliesst die Adäquanz nicht aus. Dieser tatsächliche Kausalverlauf, bei welchem der Tod durch Unterkühlung eintritt, läuft im

vorliegenden Fall dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht derart zuwider, dass der Tod des C dem Verhalten des A nicht mehr zugerechnet werden könnte. Diese Abweichung des Kausalverlaufs überschreitet den Rahmen der adäquaten Verursachung somit nicht, sie ist unwesentlich.

(Hinweis: die Frage, ob ein bestimmter Kausalverlauf zu erwarten war, stellt sich gleichermassen bei der Prüfung des subjektiven Tatbestandes im Zusammenhang mit der Voraussehbarkeit des Geschehensablaufes. Die Antwort auf die Fragen muss i.d.R. gleich ausfallen: liegt ein Geschehensablauf nach dem Massstab der adäquaten Kausalität nicht ausserhalb jeder Lebenserfahrung, ist auch der entsprechende Irrtum über den Kausalverlauf – welcher auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes festgestellt wird – unwesentlich.)

Alternativ zu den Ausführungen zur adäquaten Kausalität:

Der Tod des C kann dem A zugerechnet werden, wenn dieser durch sein Verhalten ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat und sich dieses Risiko im Erfolg realisiert hat.

Das Stossen in einen eiskalten, reissenden Fluss führt für C ein Risiko des Todes herbei. A schafft durch sein Verhalten zudem ein Risiko, das rechtlich missbilligt ist. Die Schaffung der Gefahr des Todes stellt ein klar unerlaubtes Risiko dar. Die Todesgefahr hat sich im vorliegenden Fall durch den Eintritt des Todes des C realisiert. Irrelevant ist, dass der Tod durch die Unterkühlung und nicht z.B. durch Ertrinken eintritt. Auch diese Art der Verwirklichung des Risikos ist möglich und nahe liegend und damit dem A zuzurechnen.

A verursachte also den Tod des C, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Art. 111 StGB nachfolgenden Artikel vorlag und erfüllt damit den objektiven Tatbestand der Tötung i.S.v. Art. 111 StGB.

Subjektiver Tatbestand von Art. 111 StGB

Den subjektiven Tatbestand von Art. 111 StGB erfüllt, wer die Tat vorsätzlich verübt. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt der Täter vorsätzlich, wenn er die Tat mit Wissen und Willen bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Die *Tathandlung* muss vorsätzlich ausgeführt werden. A wirft B wissentlich und willentlich in die Aare. Der Vorsatz bezüglich der Tathandlung ist gegeben.

(Hinweis: Allenfalls ist hier eine einfache Subsumtionsbehauptung möglich: Indem A den C wissentlich und willentlich in die Aare wirft, begeht er die Tathandlung vorsätzlich)

Vorsätzliches Handeln verlangt, dass der Täter um den Erfolgseintritt *weiss*, oder ihn für möglich hält. Aus dem Umstand, dass A der Gedanke an die Möglichkeit, dass C ertrinken könnte,

unangenehm war, ergibt sich, dass er den Tod für möglich hielt. Vorsätzliches Handeln verlangt weiter, dass der Täter den Eintritt des Erfolges *will*. Hierfür genügt, dass er den *Erfolg in Kauf nimmt*, sich damit abfindet, selbst wenn er ihm nicht genehm ist. Laut Sachverhalt stiess A den C in den Fluss, um Mut zu beweisen und seine Drohung wahr zu machen. Der Gedanke an den Tod des C war ihm hingegen unangenehm. Der Sachverhalt gibt keine klare Auskunft über den Willen des A bezüglich der Verursachung des Todes von C. Es muss mithin anhand des Verhaltens des A in der konkreten Situation auf dieses subjektive Element geschlossen werden. Ob er den Tod des C – obwohl ihm dieser unangenehm war – in Kauf nahm, beurteilt sich danach, wie sehr sich ihm dieser Erfolgseintritt aufdrängte. A musste wie dargelegt ernsthaft mit der Möglichkeit rechnen, dass C stirbt, wenn er ihn verletzt in den kalten Fluss stösst. Trotzdem entschied er sich, seiner Drohung entsprechend zu handeln. Die ernsthafte Möglichkeit des Todes des C lag hier derart nahe, dass man das Verhalten von A vernünftigerweise nur als Inkaufnahme dieses Erfolges werten kann. Objektiv bestand kein Anlass, dass A auf einen „guten Ausgang“ hätte vertrauen können. Unerheblich ist also, dass A in erster Linie i.S. eines direkten Handlungsziels Mut beweisen und seine Drohung wahr machen wollte. A konnte den Tod des C auch in Kauf nehmen, wenn ihm dieser Erfolg für sich allein genommen gleichgültig oder sogar unangenehm war; entscheidend ist, dass er ihn hinnahm. A handelte mithin *eventualvorsätzlich*.

Vorliegend meint A, den W und nicht den C vor sich zu haben. Fraglich ist, ob dieser Irrtum rechtliche Auswirkungen hat. Der Tatbestand von Art. 111 StGB setzt Vorsatz bezüglich der Tötung desjenigen *Menschen* voraus, den der Täter angreift. A weiss, dass er einen Menschen vor sich hat, diesen will er angreifen und töten. Deshalb handelt der A mit tatbestandsmässigem Vorsatz. Der Umstand, dass er über die *Identität* dieses Menschen irrt, stellt einen error in persona dar, der stets unerheblich ist, berührt also den Vorsatz nicht.

Der Vorsatz des Täters muss sich schliesslich auch auf den Kausalverlauf in seinen groben Umrissen beziehen, der die Handlung mit dem Erfolg verbindet. Im vorliegenden Fall hat A sich vorgestellt, C würde ertrinken; in Wirklichkeit ist C erfroren. Darin liegt eine unwesentliche Abweichung des vorgestellten vom wirklichen Geschehensablauf. Unwesentlich ist die Abweichung, weil sie sich noch im Rahmen der adäquaten Verursachung hält.

(Hinweis: wie bereits ausgeführt deckt sich die Voraussehbarkeit des Geschehensablaufs i.d.R. mit der Adäquanz der Verursachung. Geschehensabläufe, die ausserhalb jeder Lebenserfahrung liegen, sind entsprechend auch subjektiv für den Täter nicht voraussehbar.)

A erfüllt den subjektiven Tatbestand der Tötung i.S.v. Art. 111 StGB.

Fazit

A erfüllt den objektiven und subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB.

(Hinweis: Diese Feststellung allein beantwortet die Frage nach der *Strafbarkeit* des A noch nicht. Hierfür wäre die Prüfung aller Stufen des Verbrechensaufbaus erforderlich. Im vorliegenden Fall war jedoch ausschliesslich die Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens des A zu prüfen).